

**Verordnung
zur Sicherstellung von Naturdenkmälern
im Bereich der Stadt Braunschweig,
bs-s 18, bs-s 19**

**(in der Fassung der Änderung der Verordnung vom 28. Dezember 2005,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 15. Februar 2006, S. 6)**

1. Bergahorn, Broitzemer Straße 73
2. 1 Kastanie, Bolkenhainstraße 3

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.908), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535 ff.) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911.) sowie aufgrund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. 73 S. 363) wird hiermit angeordnet:

§ 1

Die in der nachstehend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden einen Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Braunschweig unter lfd. Nr. bs-s 18 und 19 eingetragen und erhalten somit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege der Naturdenkmäler oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden, andernfalls werden sie für eintretende Schäden haftbar.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 RNG ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a Abs. 2 RNG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 03. November 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
- als untere Naturschutzbehörde -

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

Liste der sichergestellten Naturdenkmäler im Verbandsglied Stadt Braunschweig

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmäler	Angaben über die Lage der Naturdenkmäler			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. ä.
		Stadt-, Land-, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messtischblatt 1 : 25.000; Jagennr., Flur, Flurstücksnr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung)	
Bs-s 18	Bergahorn	Braunschweig, Broitzemer Str. 73	Erich Pahlke Broitzemer Str. 73, 38118 Brg.	--	--
Bs-s 19	1 Kastanie	Braunschweig, Bolkenhainstr. 3	Frau Ellen Nicklaus, Bolkenhainstr. 3, 38124 Brg.-Milverode, Flur 4, Flst. 8/8	--	Kronenbereich